

„... stet und unzebrochen beleiben ...“
Exemplarische Urkunden zur Einführung in das
Studium der mittelalterlichen Geschichte

Günter CERWINKA

Im Studienplan der Studienrichtung Geschichte (Studienzweige Geschichte und Geschichte und Sozialkunde) nimmt die „Einführung in das Studium der Geschichte“ (Proseminar, drei Wochenstunden) einen wichtigen Platz ein.¹ In den dreißig Jahren, seitdem ich diese Lehrveranstaltung (für das Fach Mittelalterliche Geschichte) abhalte, hat sie mannigfache organisatorische und inhaltliche Veränderungen erfahren. Derzeit heißt sie „Einführung in das Studium der Geschichte (I) – Mittelalterliche Geschichte unter Einschluß der Österreichischen Geschichte im Mittelalter“; (II) befaßt sich mit Neuzeitlicher Geschichte und Zeitgeschichte unter Einschluß der Österreichischen Geschichte seit dem Beginn der Neuzeit. Während sich die „Allgemeine Einführung in das Studium der Geschichte“ (zwei Wochenstunden) mit theoretischen Fragen des Faches beschäftigt, ist das Lehrziel des Proseminars – beide sind Pflichtfächer – vor allem der Erwerb praktischer Fertigkeiten. Dazu gehört wesentlich die Handhabung epochenspezifischer Literatur und Quellen.

Die Geschichte des Mittelalters zählt nicht zu den Lieblingsperioden der Studierenden, wofür die vordergründige Sorge vor der Entdeckung mangelhafter Latein-Kenntnisse eine Rolle spielen mag aber auch eine gegenüber dem Mittelalter besonders ausgeprägte Distanz zu den Sozial- und Rechtsverhältnissen des *saeculum obscurum*. Ich habe es immer für eine zentrale Aufgabe des Proseminars gehalten, zum Erkennen der Eigenart dieser Epoche, der Verhaltensweisen und Lebensformen ihrer Menschen beizutragen. In zunehmendem Maße enthalten Geschichte-Lehrbücher für Mittelschulen zeitgenössische Bilder und Texte. Noch viel mehr gilt es, schon an den Beginn des Studiums der Geschichte die Auswertung und Interpretation unmittelbarer Äußerungen aller historischen Epochen zu stellen. Während Bilder oder erzählende Quellen des Mittelalters wegen ihrer Anschaulichkeit bevorzugte Verwendung finden, sind Urkunden zwar spröder, aber „ehrlicher“ in ihrer Aussage. Als (echte oder gefälschte) Dokumente eines Rechtsaktes haben sie keine künstlerischen oder literarischen Intentionen.

Die Auswahl der folgenden Stücke, die nur einen Teil des Materials darstellt, den ich im Laufe der Jahre für das Proseminar verwendet habe, ist natürlich eine völlig

¹ Meine ursprüngliche Absicht, die älteste deutsche Originalurkunde der Steiermark und ihr Umfeld zu untersuchen, scheiterte vor Abschluß der Recherchen an der Schließung des Steiermärkischen Landesarchivs zwecks Übersiedlung. Ich verschiebe dieses Vorhaben für einen noch folgenden Anlaß. – Gerhard Pferschy hat viele Semester am Institut für Geschichte Lehrveranstaltungen abgehalten und ist Bearbeiter des vierten Bandes des Steirischen Urkundenbuchs. Deswegen und im Hinblick auf seine Affinität zu verdichteter Kürze scheue ich mich nicht, ihm in freundschaftlicher Wertschätzung den folgenden kleinen Essay zu widmen.

subjektive. Man wird gleiche oder ähnliche Erkenntnisse genausogut aus anderen Texten gewinnen können. Manche Bemerkungen und Hinweise mögen trivial erscheinen, sie sind aber immer unter didaktischen Aspekten zu beurteilen.

An den Anfang habe ich immer eine lateinische Urkunde der Diplomata-Reihe der Monumenta Germaniae Historica gestellt, die auch in den Kaiserurkunden in Abbildungen zu finden war, so daß Edition und Original nebeneinander betrachtet werden konnten. Der doppelte Schock, den der lateinische Text und die Schrift auslösten, wich durch die Versicherung, nur diese eine Urkunde in ihren äußeren und inneren Merkmalen gründlich vorstellen zu wollen, merklicher Erleichterung. Als vorzüglich geeignet erwies sich D OI 59 (944 Juli 18, Eltnon) wegen seiner Kürze, wenn auch nicht alle Formulareile vollständig vorhanden sind: Otto gibt dem Megingoz, Vasallen seines Bruders Heinrich, das demselben gerichtlich entzogene Gut zurück.

Die Klarheit des Schriftbildes und die Schönheit der Minuskel und der Elongata sprechen den Betrachter unvermittelt an. Daß der Rechtsakt sicht- und lesbar mit dem Chrismon und der Invocatio *In nomine sanctae et individuae trinitatis* beginnt und mit der *Apprecatio in dei nomine amen* endet, verweist auf die dem Mittelalter selbstverständliche und umfassende Einbettung alles Geschehens und Handelns in Gott. Die Rückgabe des *legali iudicio* abgesprochenen Besitzes *in proprium*, woran sich eine Erörterung dieses Besitztitels zum Unterschied von Lehensbesitz anschließen mag, läßt – wie dies beim Lesen und Interpretieren jeder Urkunde sinnvollerweise geschehen soll – nach den historischen Hintergründen des Einzelstückes bzw. der Bedeutung dieses einen Mosaiksteines für die Erhellung historischer Zusammenhänge fragen. Die Rückerstattung des Besitzes war eine Folge der endgültigen Versöhnung des Königs mit seinem rebellischen, jüngeren Bruder Heinrich (hier fügt sich in Vernetzung verschiedener Quellentypen die knappe Schilderung Widukinds von Korvei und der Preisgesang Hrotsvits von Gandersheim über diesen Akt der *clementia* Ottos am Weihnachtstag des Jahres 941 gut ein).² Die Rekognitionszeile läßt ebenso wie die sichtbare Beteiligung zweier Hände an der Abfassung der Urkunde Erläuterungen über die Reichskanzlei (ein den Vorzimmern heutiger Politiker ähnliches Sprungbrett für Karrieren) und darüber hinaus über das „Reisekönigtum“ des Mittelalters zu.

Während Otto I. noch Verfügungen ohne *testes* trifft, weist D KIII 178 (1147 März 23, Frankfurt/Main) eine stattliche Zeugenreihe auf. Was hat sich innerhalb von zweihundert Jahren hinsichtlich der Stellung des Königs im Verfassungsgefüge verändert? Trifft er nun Entscheidungen im *consensus* mit den Reichsfürsten? Da Konrad I. (*rex Francorum!*) nicht als *rex Romanorum* gezählt wurde, trägt der Staufer in der Urkunde die Ordnungszahl Zwei, mit der üblicherweise der erste Salier (1024–1039) bezeichnet wird. Solche Orientierungshilfe fällt dem Eleven der Geschichte nicht auf und/oder er verschmährt sie als unnützen Ballast, sie läßt aber Rückschlüsse auf das

² Widukinds Sachsengeschichte, in: Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit = Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Hrsg. v. R. BUCHNER u. F.-J. SCHMALE. Bd. 8, Darmstadt 1977, 203. – Der Hrosuitha Gedicht über Gandersheims Gründung und die Taten Kaiser Oddos I., 2. Aufl., bearb. v. W. WATTENBACH. Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. 32 (1891).

Selbstverständnis des deutschen Königtums zu. Einen weiteren Zugang zu diesem Themenbereich (Thronfolge) eröffnet die Datumszeile: das Diplom wurde *in curia celebri, in qua Henricus filius Conradi regis in regem electus est*, ausgefertigt. Wenn Konrad mit dieser Urkunde das von den Bewohnern von Treviglio zu leistende *Fodrum* bei Römerzügen mit 6 Mark festsetzt, ist sie Anlaß, auf die seinerzeitige, heftige Diskussion um die Sinnhaftigkeit der Italienpolitik der deutschen Könige einzugehen. Das Itinerar des Königs, das mit Hilfe der Urkundenausfertigung erstellt wurde, läßt Schwerpunkte seiner Tätigkeit erkennen.³

Noch einmal zur Zeugenreihe: In hervorragender Weise zeigt sie eine hierarchische Ordnung, die wiederum als ein Wesenszug des Mittelalters gilt: Voran fünf Bischöfe (nicht zufällig folgen auf Worms, Straßburg und Speyer die jüngeren Würzburg und Havelberg), dann zwei Herzöge, der Pfalzgraf bei Rhein, zwei Markgrafen von Sachsen, schließlich die Grafen von Lenzburg und Baden. Der erste der beiden Herzöge ist der Neffe Konrads, Friedrich (Barbarossa), von seinem Onkel später zum Nachfolger designiert, nachdem Heinrich schon 1150 gestorben und der jüngere Sohn Konrad beim Tod des Vaters erst sechs Jahre alt war.

Daß Willkür und „Klassenjustiz“ typische Merkmale des mittelalterlichen Rechtslebens seien, sind verbreitete Vorstellungen. Diese Begriffe und ihre Inhalte, welche vom Podest unserer aufgeklärten und präpostmodernen Position zurückprojiziert werden, sind ebenso zu hinterfragen wie auf die verständnisvolle Deutung der epochenimmanenten Phänomene des Fehdewesens (Otto BRUNNER, Land und Herrschaft) und der Grausamkeit der Strafen (Wolfgang SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit) hingewiesen werden muß.

Zwei Urkunden führen in eindrucksvoller Weise den habsburgischen Landesfürsten als Friedenswahrer vor: Am 2. Dezember 1339 beendet Herzog Albrecht II. einen Streit zwischen dem Stift Seckau und der Stadt Judenburg um die Judenburger Alm.⁴ Die Urkunde legt das Beweisverfahren offen: Zum Nachweis ihrer Rechte hatte das Stift eine Urkunde Herzog Otakars von Steier, Judenburg eine solche König Rudolfs I. vorgelegt. Der Schiedsspruch legt nach Rat der Landherren und mit Einverständnis des Seckauer Bischofs Rudmar fest, daß den Bürgern von Judenburg die Nutzung der Alm nach Burgrecht zustehe, wofür sie dem Stift jährlich zu St. Georg 24 Grazer Pfennige zinsen, das Stift hingegen berechtigt sei, 100 Frischlinge aufzutreiben. Neben den Rechtsbegriffen „Burgrecht“, „Landherren“, die einer Erläuterung zugeführt werden, zeigt der Schiedsspruch die Absicht des Herzogs, einen Interessenausgleich herbeizuführen. Dieser erfolgt durch die Differenzierung von Grundeigentum und Nutzungsberechtigung, womit mindestens formal das Obereigentum Seckaus gewahrt bleibt, das überdies noch durch ein Weiderecht in seinen Ansprüchen befriedigt wird.

In gleicher Funktion tritt uns der gleichnamige Sohn, Herzog Albrecht III., entgegen, dessen prächtiges Stifterfenster in der Kirche St. Erhard in der Breitenau den knienden Herzog mit rot-weiß-rotem Banner zeigt; neben ihm seine zwei

³ Die Zeit der Staufer. Katalog der Ausstellung, Bd. 4, Stuttgart 1977. Karte I (Konrad III., Aufenthaltsorte), Karte II (Konrad III., Urkundenempfängerkarte).

⁴ J. v. ZAHN, Privilegien steiermärkischer Städte und Märkte. In: Stmk. Geschichtsblätter 2 (1881), 177f.

Gemahlinnen, Elisabeth von Luxemburg (Böhmen) und Beatrix von Hohenzollern (Nürnberg), beide mit ihren Wappen. Er erneuert am 29. April 1389 (Wien) die Privilegien der *Laubenherren* von Wien, die darüber Beschwerde führten, daß nach einer neuen Jahrmärkteverordnung jeder *Gast* in Wien Tuchhandel en detail treiben dürfe.⁵ Die übrigen Bürger der Stadt wollten diesen Tuchhandel wegen des *gemeinen Nutzens* für jedermann freigeben. Die Bestätigung der Rechte der *Laubenherren* erfolgt mit der Einschränkung, daß künftig alle Wiener Bürger das genannte Recht während zweier Jahrmärkte ausüben dürfen; die Ware muß aber ihr Eigentum sein (also keine „Kommissionsware“), und die Geschäfte müssen öffentlich abgewickelt werden. Keineswegs erlaubt der Landesfürst und Stadtherr seiner wichtigsten Stadt allen „Gästen“ (auswärtigen Kaufleuten) das einträgliche Geschäft, aber zwischen den beiden verschiedenen sozialen Gruppen einer privilegierten Oberschichte einerseits und der breiten Masse „gewöhnlicher“ Bürger andererseits wird ein Konflikt wieder durch Interessenausgleich beigelegt. Es ist ein Kompromiß, der beiden Teilen – in Einschränkung ihrer Maximalforderungen – gerecht zu werden versucht. Darüber hinaus eignet sich dieses Dokument für allgemeine Erläuterungen zur landesfürstlichen Privilegien- und Handelspolitik mit ihrer tendenziell restriktiven Behandlung von „Gästen“ zugunsten der eigenen Bürger, wie dies auch aus der mehrfach überlieferten statutarischen Zusammensetzung der Zeugen in Prozessen zwischen Stadtbürgern und auswärtigen Kaufleuten hervorgeht.

Mit der Epoche des Mittelalters wird häufig, geradezu als substituierendes Synonym, das Rechtsinstitut des Lehenswesens gleichgesetzt, wobei – insbesondere im marxistischen Geschichtsbild – „Feudalismus“ einen deutlich negativen Touch erhält. Aber schon das wissenschaftliche Geschichtsverständnis des Hochliberalismus, wie es im Vorwort zum ersten Jahrgang der Historischen Zeitschrift (1859) formuliert ist, *schließt den Feudalismus aus, welcher dem fortschreitenden Leben abgestorbene Elemente aufnöthigt*. Solche programmatische Erklärungen, wie die Vorworte zu HJb 1 (1880/81) und DA 1 (1937), habe ich als mahnende Beispiele für religiöse und ideologische Intentionen historischer Forschung und die Gefahr politischer Vereinnahmung vorgeführt.

Am 9. November 1298 belehnen die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnten ihren Amtmann Ulrich von Trixen mit Gütern und Einkünften im Gesamtausmaß von vier Mark Gülten, die ihnen von Rainer von Aichelberg heimgefallen sind (Schloß Tirol, MC 6, n. 415). Sie stellen eine Entschädigung für den Schaden in der Höhe von 40 Mark Agleier Pfennigen dar, die der Trixner in ihrem Dienst anlässlich der Gefangenschaft Herzog Ludwigs erlitten hatte.

Im Zuge der jahrelangen Auseinandersetzungen Albrechts I. mit den Salzburger Erzbischöfen, in welchen, verquickt mit innerkärntischen Machtkämpfen, die Görz-Tiroler Herzöge für den Habsburger Partei ergriffen, war 1292 Ludwig in St. Veit gefangengenommen worden. Innerhalb von zehn Jahren kompensieren die Einkünfte, die Ulrich von Trixen nun aus den ihm verliehenen Besitz erzielen wird, den (kapita-

⁵ J. A. TOMASCHEK, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien. 1. Bd., Wien 1877, n. XCIX.

lisierten) Schaden, *der gerait ist vuer viertzig march Agleyer*; welcher Art dieser Schaden war, gibt die Urkunde nicht an.⁶

Die enge Bindung Kärntens an Friaul und das Patriarchat Aquileja, als dessen Vögte (neben Brixen und Trient) die Herzöge aus dem Haus Görz-Tirol nennt, geht auch aus dem Münzumschlag des Agleier Pfennigs im ältesten Herzogtum auf österreichischem Boden hervor.

In unzähligen Untersuchungen haben sich Rechtshistoriker und Historiker, welche letztere dazu berufen sind, die Wirksamkeit von Rechtsnormen in konkreten Situationen zu überprüfen, mit dem Thema „Vogtei“ (Assoziationen: advocatus, Advokat; in der Schweiz heute: Fürsprecher!) auseinandergesetzt. „Schutzherrschaft“ scheint mir das Wesen der mittelalterlichen Vogtei am besten auszudrücken: Jemandem Schutz zu gewähren, bedeutet vice versa, über diesen Herrschaft auszuüben. *Voget von Rome*, Schutzherr der römischen Kirche, nennt der Meissner, ein mitteldeutscher Wanderdichter, König Rudolf von Habsburg.⁷ Vogtei findet sich auch auf weit niedrigerer sozialer Ebene: Heinrich von Gschieß (nordwestlich von Spittal an der Drau) übte Vogteirechte über seine bescheidene Schenkung von zwei Gütern *an den guoten sande Mertyn cze Velach* aus, bis diese Rechte ihm vom Pfarrer von (Ober-)Vellach abgelöst wurden und er und seine Söhne darauf ausdrücklich verzichteten (MC 6, n. 414).

Anders als die Markgrafen und Herzöge von Steier verfügten die Kärntner Herzöge nur in beschränkterem Maße über ihr Territorium, das durchsetzt war von großen Herrschaftsbezirken, insbesondere der Hochstifte Salzburg und Bamberg. 1305 gelobt Friedrich von Stubenberg dem Bischof Wulfing von Bamberg, der ihn mit der Hauptmannschaft über den Bamberger Besitz in Kärnten betraut hatte, Treue und Gehorsam (Diensttrevers).⁸ Der Verdacht, bei Wulfing („Leitname“ der Familie) könnte es sich um einen Angehörigen des Hauses Stubenberg handeln, bestätigt sich. Nepotismus war dem Mittelalter natürlich nichts Fremdes; im Lichte dessen ist es aber bemerkenswert, daß die einträgliche Maut zu Villach sowie die Städtesteuern von dieser Pflugschaft ausgenommen bleiben. Friedrich war der Bruder Wulfings und Führer der steirischen Adelsopposition gegen Albrecht I.⁹

Im unwirtschaftlichen Mühlviertel rodeten die Prämonstratenser von Schlägl die Wälder und nahmen das Land unter den Pflug. 1362 bestätigte ihnen Herzog („Erzherzog“) Rudolf IV. der Stifter das Privileg Friedrichs des Schönen über die mautfreie Einfuhr von 15 Fuder Weins auf der Donau und stockte das Kontingent um zehn Fuder auf.¹⁰ Die Freundlichkeit des selbsternannten Erzherzogs und Urkundenfälschers geschieht, wie dies bei Privilegierungen und Schenkungen zugunsten von Kirchen die Regel war, zum Seelenheil des Ausstellers, seiner Gemahlin und Geschwister sowie der

⁶ Die Vorgänge schildert weitschweifig der steirische Reimchronist Otakar AUS DER GAAL (Ottokars Österreichische Reimchronik. Monumenta Germaniae Historica, Deutsche Chroniken, Bd. 5 /2. Tl., Hannover 1893, V. 60557ff.)

⁷ H. DE BOOR, Mittelalter. Texte und Zeugnisse, 2. Teilband, München 1965, 1036f.

⁸ 1305 Mai 16, Mattighofen, MC 7, n. 280.

⁹ Friedrich keck zum Herzog: *her, lat in niht wesen swaere /die rede, die ich reden wil ...* (Reimchronik, wie Anm. 6, V. 55212f.)

¹⁰ 1362 Juli 28, Passau, OÖUB 8, n. 91.

Vorfahren und Nachkommen („Seelgerät“). Ein ähnlich zur Formel verkommenes Ziel solcher Gnade heißt, *daz si dest pas got gedienen mugen*. Leicht überliest man die Auflage, daß die Mautfreiheit für Wein *zu irr notdurfft* gilt; damit Geschäfte zu machen, hätte unweigerlich städtische Weinhändler auf den Plan gerufen. Das Diplom bietet eine Fülle von Einzelheiten, die für Kommentare und Interpretationen geeignet sind: Zumeist als *terrae incognitae* erwiesen sich Portenau (Pordenone) und Burgau in der *intitulatio*. Die Zeugenreihe, ebenso streng hierarchisch wie jene des Diploms Konrads III., wird vom Dompropst von Passau und dem Abt des Zisterzienserklosters Engelszell angeführt. Die Grafen von Ortenburg und die Grafen von Schaunberg, *unser lieb oheim*, folgen. Beide sollten als Inhaber „reichsunmittelbarer“ Enklaven ihren nach flächendeckender Herrschaft strebenden Landesfürsten noch große Sorgen machen (Schaunberger Fehde 1380–83). Zuletzt folgt die Ministerialität (*obscuris et pene nullis maioribus ortos* hat Lampert von HERSFELD schon Mitte des 11. Jahrhunderts die Reichsministerialen verächtlich genannt, als er an Heinrich IV. Kritik übte, Leute unfreier Herkunft dem Hochadel vorzuziehen).¹¹

Reflexionen zur Schreibkundigkeit des Adels löst die eigenhändige Fertigung durch den Herzog aus: *Wir der vorgenant herzog Ruodolf sterken disen prief mit dirr underschrift unser selbs hant*. So ungewöhnlich dies in jener Zeit war, so einzigartig ist auch für die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Tafelbild mit dem realistischen Porträt Rudolfs des Stifters.

Naturgemäß gewähren Urkunden eher Einblick in Verfassung und Rechtsordnung als in den Alltag und die Mentalität der Menschen des Mittelalters. Unter dem Aspekt der in den letzten Jahrzehnten intensivierten Beschäftigung mit dem Thema „Familie“ und „Kindheit“¹² im Mittelalter erweckt eine Verfügung Seibots von Volkenstorf (bei St. Florian) aus dem Jahre 1380 unser Interesse.¹³ Für den Fall seines Todes setzt er seine Gemahlin Anna als Vormund und Treuhänderin ihrer gemeinsamen Kinder ein, die sie *ziehen sol in trewer weiz alz ein mueter iren chindern schuldig und gepunden ist*. Wenn Frau Anna aber eine zweite Ehe eingehen sollte *und die chinder nicht inn gehalten möcht oder wolt oder daz sie die chinder in der mazz und alz getrewleich nicht inn hielt*, möge sich sein Bruder Hartnid von Winkel der Kinder annehmen und bis zu deren Großjährigkeit den Besitz verwalten. Hier finden wir den Ausdruck einer Vater-Kind-Beziehung, wie er durchaus unserer Gefühlswelt entspricht. Die Urkunde vermag über 600 Jahre eine Brücke zu schlagen und uns zu berühren wie ein Liebeslied Walthers von der Vogelweide.

Unter geschätzten tausend (kein Topos!) Teilnehmern an meinen Proseminaren fand sich neben einer schweigenden Mehrheit eine Anzahl kenntnisreicher, gesprächs- und aufnahmebereiter (nicht schwatzhafter) Jung- und Seniorenstudenten. Sie lassen mich die Durchführung dieser Lehrveranstaltung, die mich mehr als jede andere immer aufs neue mit Selbstzweifeln belastete, im Rückblick als gelungen erscheinen.

¹¹ Lampert von HERSFELD, *Annalen*. Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Hrsg. v. R. BUCHNER. Bd. 8, Berlin o. D., 177.

¹² Beispielsweise das Standardwerk von Ph. ARIÉS, *Geschichte der Kindheit*. 6. Aufl., München 1984.

¹³ 1380 Juni 12, –, OÖUB 9, n. 714.

Unter mehreren Devisen, die ich weitergab, soll ein Wort Herbert GRUNDMANNs an den Schluß gestellt werden:¹⁴ *Geschichte als Wissenschaft erzieht dazu, gelten zu lassen, was als wirklich bezeugt ist, auch wenn man es anders wünscht und nicht wahrhaben möchte. Sie erzieht dazu, abzuwägen, was einander widerspricht, und auch dem Widerpart gerecht zu werden; den Gewißheitsgrad zu ermessen, der unserer Einsicht jeweils erreichbar ist; nichts zu behaupten, was nicht zu begründen ist; die Wandelbarkeit und Vielfältigkeit menschlichen Wollens in seiner Bedingtheit zu durchschauen; die Notwendigkeit und zugleich das Risiko der Entscheidung in jeder Situation zu begreifen und so nicht blindlings, sondern sehend in der Geschichte zu leben ... Es erzieht zu einer geistigen Haltung und menschlichen Gesinnung, die zwar keiner einzelnen Partei vorbehalten ist, nur mit allem Dogmatismus, Radikalismus und Fanatismus sich nicht verträgt, aber die Voraussetzung ist für das anständige menschliche Zusammenleben aller.*

¹⁴ *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 1 (1950), 115f.